

Nationalrat

Conseil national

Consiglio nazionale

Cussegl naziunal



**13.441 n Pa.lv. (Poggia) Golay. Zivilprozess. Klagen betreffend
Zusatzversicherungen zur obligatorischen Unfallversicherung gleich
behandeln wie solche betreffend Zusatzversicherungen zur sozialen
Krankenversicherung**

Bericht der Kommission für Rechtsfragen vom 8. April 2016

Die Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates hat an ihrer Sitzung vom 8. April 2016 das weitere Vorgehen für die Ausarbeitung eines Erlassentwurfs zur obengenannten parlamentarischen Initiative besprochen.

Die Initiative verlangt die prozessuale Gleichbehandlung von Klagen betreffend Zusatzversicherungen zur obligatorischen Unfallversicherung und solchen betreffend Zusatzversicherungen zur sozialen Krankenversicherung.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt ohne Gegenstimme, die Frist für die Umsetzung dieser Initiative bis zur Wintersession 2018 zu verlängern.

(Kategorie V)

Im Namen der Kommission
Der Präsident:

Jean Christophe Schwaab



Inhalt des Berichtes

- 1 Text und Begründung
- 2 Stand der Vorprüfung
- 3 Erwägungen der Kommission



1 Text und Begründung

1.1 Text

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung und auf Artikel 107 des Parlamentsgesetzes reiche ich folgende parlamentarische Initiative ein:
 Artikel 7 und Artikel 243 Absatz 2 Buchstabe f der Zivilprozessordnung (SR 272) sollen wie folgt ergänzt werden:

Art. 7

... und zur obligatorischen Unfallversicherung nach dem Bundesgesetz vom 20. März 1981 über die Unfallversicherung zuständig ist.

Art. 243

...

Abs. 2

...

Bst. f

... und zur obligatorischen Unfallversicherung nach dem Bundesgesetz vom 20. März 1981 über die Unfallversicherung.

...

1.2 Begründung

In Artikel 57 des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2000 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts werden die Kantone dazu verpflichtet, ein Versicherungsgericht als einzige Beschwerdeinstanz im Bereich der Sozialversicherungen zu bestellen. Somit werden Streitigkeiten aus der sozialen Krankenversicherung gemäss KVG oder aus der obligatorischen Unfallversicherung gemäss UVG zwingend einer einzigen Spezialinstanz zugewiesen. Hingegen bleiben die Privatversicherungen, für die das Versicherungsvertragsgesetz vom 2. April 1908 gilt, den Regelungen der Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008 (ZPO) unterstellt, die zwei kantonale Instanzen vorsieht.

Das Parlament war sich bewusst, dass dies dazu führen konnte, dass offensichtlich miteinander zusammenhängende Verfahren vor zwei unterschiedlichen Instanzen durchzuführen sind. Es sah deshalb in Artikel 7 der Zivilprozessordnung vor, dass die Kantone eine einzige Instanz für Fälle im Zusammenhang mit Zusatzversicherungen zur sozialen Krankenversicherung bezeichnen können. Das führte dazu, dass die Kantone bei der gesetzlichen Regelung dieses Bereichs spezifische Streitigkeiten ebenfalls jeweils dem kantonalen Versicherungsgericht zuwiesen.

Obwohl sich die Problematik bei der Unfallversicherung unter genau denselben Vorzeichen stellt, wurden Zusatzversicherungen zur obligatorischen Unfallversicherung, die auch in den Bereich der Privatversicherung fallen und eindeutig mit dem UVG zusammenhängen, seltsamerweise bei der Erarbeitung der neuen Zivilprozessordnung mit keinem Wort erwähnt.

Mit anderen Worten: Obwohl die Kantone Streitigkeiten aus der sozialen Krankenversicherung und aus Zusatzversicherungen zu dieser derselben Instanz zuweisen können, können sie Streitigkeiten aus der obligatorischen Unfallversicherung und aus Zusatzversicherungen zu dieser nicht einer einzigen Instanz zuweisen. Dadurch werden die Verfahren unnötig erschwert und in die Länge gezogen, was dazu führt, dass die Kosten sowohl für die Parteien als auch für die Kantone ansteigen.



Es ist deshalb angebracht, Artikel 7 ZPO zu ergänzen, um diese Lücke zu schliessen. Aus Kohärenzgründen muss auch Artikel 243 Absatz 2 Buchstabe f im selben Sinne angepasst werden, um das vereinfachte Verfahren auch auf Streitigkeiten aus Zusatzversicherungen zur obligatorischen Unfallversicherung auszuweiten.

2 Stand der Vorprüfung

Die Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates (RK-N) hat der Initiative am 26. Juni 2014 Folge gegeben. Die Kommission für Rechtsfragen des Ständerates (RK-S) hat diesem Beschluss am 17. November 2014 zugestimmt.

3 Erwägungen der Kommission

Da sich die Kommissionen für Rechtsfragen in den letzten Jahren verschiedentlich mit Geschäften betreffend die neue Zivilprozessordnung befassen mussten, entschloss sich die RK-S, eine grundsätzliche Diskussion über die Vorgehensweise in diesem Themenbereich zu führen. Sie kam zum Schluss, dass man in den Jahren nach der Einführung eines neuen umfassenden Regelwerks, wie dies die neue Zivilprozessordnung darstellt, Zurückhaltung üben sollte, damit sich die neuen Bestimmungen zuerst einmal bewähren können. Gestützt auf diese Überlegungen reichte die RK-S eine Motion ein, die den Bundesrat beauftragt, nach einer Prüfung der Praxistauglichkeit der geltenden Zivilprozessordnung dem Parlament die erforderlichen Gesetzesanpassungen bis Ende 2018 zu beantragen (14.4008). Die Motion wurde von beiden Räten angenommen, und die Rechtskommissionen beschlossen, im Bereich der Zivilprozessordnung Zurückhaltung zu üben und die Vorschläge des Bundesrates abzuwarten, sofern kein grosses und dringendes Problem gelöst werden muss.

Bezüglich der vorliegenden parlamentarischen Initiative ist die Kommission der Meinung, dass es sich nicht um ein wichtiges und dringendes Problem handelt, das gelöst werden muss, bevor man Kenntnis von den Resultaten der Arbeit im Rahmen der Motion 14.4008 hat. Sie hat daher beschlossen, die Arbeiten vorläufig zu sistieren. Die zweijährige Frist, die der RK-N für die Ausarbeitung eines Erlassentwurfs zur parlamentarischen Initiative 13.441 gesetzt wurde, läuft in der Wintersession 2016 aus. Die RK-N wird von den abzuwartenden Resultaten der Praxistauglichkeitsprüfung im Rahmen der Motion 14.4008 voraussichtlich erst Ende 2018 Kenntnis erhalten. Daher beantragt sie, die ihr gewährte Frist um zwei Jahre, bis zur Wintersession 2018, zu verlängern.